

Ethos Stiftung
Place de Pont-Rouge 1
Postfach
CH-1211 Genf 26
T +41 22 716 15 55
F +41 22 716 15 56
www.ethosfund.ch

Organisationsreglement der Ethos Stiftung

I. Mitstifter und Versammlung der Mitstifter

Artikel 1 - Mitstifter

1. Die Stifterinnen sind automatisch Mitstifter der Stiftung.
2. Die Bestimmungen zur Aufnahme neuer Mitstifter sind im „Aufnahmeverfahren für den Beitritt neuer Mitstifter in die Ethos Stiftung“ festgelegt.

Artikel 2 - Einberufung der Versammlungen der Mitstifter (Artikel 10 der Statuten)

1. Die ordentliche Versammlung wird von der/dem Vorsitzenden des Stiftungsrats unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwanzig Tagen vor der Versammlung schriftlich einberufen.
2. Die/der Vorsitzende des Stiftungsrats hat eine ausserordentliche Versammlung, deren Abhaltung im Sinne von Art. 12 der Statuten ordnungsgemäss verlangt wird, unverzüglich einzuberufen.

Artikel 3 - Beschlussfähigkeit der Versammlungen der Mitstifter (Artikel 10 der Statuten)

1. Die ordnungsgemäss einberufenen Versammlungen sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Stimmen. Vollmachten sind zulässig. Die Versammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.
2. Die/der Vorsitzende des Stiftungsrats führt den Vorsitz in den Versammlungen.

Artikel 4 - Information der Mitstifter

1. Der Stiftungsrat informiert die Mitstifter periodisch, insbesondere über die Anzahl der Mitstifter sowie die Zusammensetzung und den Wert des Stiftungsvermögens.
2. Der Stiftungsrat erstellt einen Jahresbericht über die Aktivitäten der Stiftung und stellt diesen den Mitstiftern zur Verfügung.

II. Stiftungsrat

Artikel 5 – Stiftungsrat (Artikel 8 der Statuten)

1. Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er ernennt eine/n PräsidentIn, eine/n oder mehrere VizepräsidentInnen sowie eine/n SekretärIn. Er kann eine/n SekretärIn ernennen, der oder die dem Stiftungsrat nicht angehört.
2. Der Stiftungsrat kann ein Büro konstituieren.
3. Der Stiftungsrat konstituiert eine oder mehrere Kommissionen, die je aus mindestens zwei Mitgliedern des Stiftungsrats sowie der/dem DirektorIn und der/dem VizedirektorIn bestehen.

Artikel 6 - Büro

1. Der Stiftungsrat erstellt ein Pflichtenheft, das die Zuständigkeiten des Büros festlegt.
2. Das Büro tritt so oft zusammen wie erforderlich, grundsätzlich einmal zwischen zwei Stiftungsratssitzungen.
3. Das Sitzungsprotokoll des Büros wird sämtlichen Stiftungsratsmitgliedern zugestellt.

Artikel 7 - Kommissionen

1. Der Stiftungsrat erstellt ein Pflichtenheft, das die Zuständigkeiten jeder Kommission festlegt.
2. Die Kommissionen treten so oft zusammen, wie erforderlich, aber mindestens einmal pro Jahr.
3. Die Sitzungsprotokolle der Kommissionen werden sämtlichen Stiftungsratsmitgliedern zugestellt.

Artikel 8 - Einberufung

1. Der Stiftungsrat tagt mindestens dreimal pro Jahr. Jedes Mitglied des Stiftungsrats kann die Einberufung einer Sitzung verlangen.
2. Der Stiftungsrat wird mindestens zehn Arbeitstage vor der Sitzung eingeladen. In dringenden Fällen kann diese Frist verkürzt werden, allerdings nur mit Zustimmung sämtlicher Mitglieder.
3. Die/der DirektorIn und die/der VizedirektorIn nehmen an den Sitzungen des Stiftungsrats teil, ausser der Stiftungsrat habe anders entschieden. Sie haben je eine beratende Stimme.

Artikel 9 - Behandlung der Geschäfte und Entscheidungen

1. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg sind zulässig. Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die/der PräsidentIn den Stichentscheid. Über die Beratung und die Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen.
2. Der Stiftungsrat kann Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, nur mit Zustimmung sämtlicher Mitglieder behandeln.
3. Für die Gültigkeit von Entscheidungen, die auf dem Korrespondenzweg getroffen werden, ist die Zustimmung von mindestens drei Vierteln der Stiftungsratsmitglieder erforderlich.

Artikel 10 - Unterschriften

1. Die Stiftung wird mit der Kollektivunterschrift zu zweit verpflichtet, mit Ausnahme der Einzelunterschrift, die auf die Kreditkarten der Stiftung angewandt wird.
2. Der Stiftungsrat erteilt die Unterschriftsberechtigungen.

Artikel 11 - Kommunikation und Medien

1. Der Stiftungsrat entscheidet, welche Personen befugt sind, mit den Medien zu kommunizieren. Er legt die Regeln für die Formen dieser Kommunikation fest.

Artikel 12 - Vergütung der Stiftungsratsmitglieder

1. Die Stiftungsratsmitglieder erhalten eine Jahrespauschale sowie ein Honorar im Verhältnis zu den absolvierten Sitzungen und deren Dauer. Die/der PräsidentIn erhält eine Jahrespauschale, die der Bedeutung der geleisteten Arbeit angemessen ist.
2. Die Vergütung des Stiftungsrats wird jährlich vom Stiftungsrat festgelegt. Der Vergütungsbericht wird der Versammlung der Mitstifter zu einer Konsultativabstimmung vorgelegt und der Aufsichtsbehörde übermittelt.

Artikel 13 - Interne Kontrolle

1. Der Stiftungsrat kann eine interne Kontrolle anordnen. In diesem Fall definiert er ihr Pflichtenheft.
2. Die interne Kontrolle ist von der Geschäftsleitung unabhängig. Sie erstellt einen Bericht zuhanden des Stiftungsrats.

Artikel 14 - Interessenskonflikte

1. Die Stiftungsratsmitglieder müssen in den Ausstand treten, wenn Geschäfte behandelt werden, die sie betreffen.
2. Die Stiftungsratsmitglieder haben regelmässig zu überprüfen, ob ihre Aktivitäten oder ihre Mandate zu Interessenskonflikten mit ihrer Funktion im Stiftungsrat führen können. Bei einem Interessenskonflikt informiert das betroffene Stiftungsratsmitglied die/den PräsidentenIn. Diese/r entscheidet, ob der Fall einer Entscheidung des Stiftungsrats bedarf. Wenn ja, entscheidet der Stiftungsrat in Abwesenheit des betroffenen Mitglieds.
3. Personen, die sich in einer Situation anhaltender Interessenskonflikte befinden, können dem Stiftungsrat nicht angehören.

Artikel 15 - Treue- und Geheimhaltungspflicht

1. Die Stiftungsratsmitglieder erfüllen ihre Aufgaben mit Umsicht und nach bestem Treu und Glauben.
2. Die Stiftungsratsmitglieder behandeln alles, was mit der Tätigkeit der Stiftung zu tun hat, mit der gebotenen Vertraulichkeit.

Artikel 16 – Rechnungsjahr

1. Das Rechnungsjahr der Stiftung läuft jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

III. Geschäftsleitung

Artikel 17 – Geschäftsleitung (Artikel 9 der Statuten)

1. Der Stiftungsrat kann die operative Leitung einer Geschäftsleitung übertragen.
2. Der Stiftungsrat legt das Pflichtenheft für die Mitglieder der Geschäftsleitung fest. Die Geschäftsleitung ist insbesondere befugt, im Rahmen des vorgängig festgelegten Budgets Mitarbeitende einzustellen.
3. Die Geschäftsleitung erstattet dem Stiftungsrat regelmässig Bericht über den Geschäftsgang, grundsätzlich bei jeder Sitzung des Stiftungsrats.

IV. Revisionsstelle

Artikel 18 - Revisionsstelle (Artikel 15 der Statuten)

1. Die Revisionsstelle wird für die Dauer eines Jahres bestimmt. Es besteht die Möglichkeit das Mandat unter Einhaltung der Best Practice im Bereich der Corporate Governance zu erneuern.

V. Verschiedene Bestimmungen

Artikel 19 - Auflösung und Liquidation der Stiftung

1. Wird die Stiftung aufgelöst oder liquidiert, so muss der Stiftungsrat das „Verfahren im Falle einer Auflösung oder Liquidation der Ethos Stiftung“ befolgen.

Artikel 20 – Anpassung des Reglements

1. Der Stiftungsrat kann die Bestimmungen dieses Reglements mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde und Konsultation der Versammlung der Mitstifter jederzeit ändern.

Organisationsreglement genehmigt am 25.11.2005, geändert am 1.6.2006, 1.3.2011, 22.6.2015 und 10.12.2018.